



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44574

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44574

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
6 J x 14 H2

Typ: T 604

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH  
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 44574

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die ABE Nr. 44574 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ T 604, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	T 604.HX.38	ohne Ring	63,34	535	1935	108/4	38
2	T 604.CX.38	ADX 6 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 58.2	58,2	535	1935	98/4	38
3	T 604.CX.38	ADX 6 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 58.6	58,6	535	1935	98/4	38
4	T 604.EX.38	ADX 1 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 52.1	52,1	535	1935	100/4	38
5	T 604.EX.38	ADX 2 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 54.1	54,1	535	1935	100/4	38
6	T 604.EX.38	ADX 3 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 56.1	56,1	535	1935	100/4	38
7	T 604.EX.38	ADX 4 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 56.6	56,6	535	1935	100/4	38
8	T 604.EX.38	ADX 5 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 57.1	57,1	535	1935	100/4	38
9	T 604.EX.38	ADX 8 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 59.1	59,1	535	1935	100/4	38
10	T 604.EX.38	ADX10 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 60.1	60,1	535	1935	100/4	38
11	T 604.HX.38	ADX 5 $\phi$ 63.34/ $\phi$ 57.1	57,1	535	1935	108/4	38
12	T 604.LY.38	ADY 7 $\phi$ 72.6/ $\phi$ 59.6	59,6	535	1935	114,3/4	38
13	T 604.LY.38	ADY 1 $\phi$ 72.6/ $\phi$ 64.1	64,1	535	1935	114,3/4	38
14	T 604.LY.38	ADY 3 $\phi$ 72.6/ $\phi$ 66.1	66,1	535	1935	114,3/4	38
15	T 604.LY.38	ADY 5 $\phi$ 72.6/ $\phi$ 67.1	67,1	535	1935	114,3/4	38

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1239 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

**Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44574

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgengröße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 09.06.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 28. September 1999  
Im Auftrag  
Hansen

Beglaubigt:

*Kraus*  
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

1 Gutachten



# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **T 604**



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BF	40-55	Mazda 323	D 951	175/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, F6,Y17
	42-54		D 951/1		
BW	40-63	Mazda 323 Kombi	E 276	185/60 R 14	
	41-63		E 276/1		
BF 1	63-77	Mazda 323 GT	E 138	175/65 R 14 M+S	
	103-110				
BF 2	103-110	Mazda 323 4WD	E 698	185/60 R 14	
GC 4-Loch Radbef.	46-74	Mazda 626	C 942	165 R 14 (R12)	
	46-88		C 942/1	185/70 R 14  195/60 R 14	
GD 4-Loch Radbef.	44-65		E 760	185/65 R 14	
				185/70 R 14	
				195/65 R 14	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 12            Prüfberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:        PT. Excel Metal Industry

Typ:    **T 604**



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 604 (ab Herstellungsdatum 6/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.



# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 604

Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
CB 3	66 - 98	Honda Accord	F 280	185/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,F2, F6,Y11
CC 7	85		G 247	195/65 R 14	
CE 7	85		e11*93/81*0020*..		
CE 8	96		e11*93/81*0024*..		
CF 1	77		e11*93/81*0026*..		
CG 7	85		e11*98/14*0103*..	185/70R14 (R12)	
BB 3	98		Honda Prelude	F 984	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

# Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 13            Prüfberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:        PT. Excel Metal Industry

Typ:    **T 604**



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F2. Diese Rad/Reifenkombination ist an Fahrzeugen mit Allradlenkung (z.B. 4 WS) nicht zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 13 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 604 (ab Herstellungsdatum 6/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO



Anlage 14 Prüferberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **T 604**

Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	T 604.LY.38
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	535
zulässiger Abrollumfang in mm:	1935
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	66,1

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo (J) - Nissan Europe NV, Amsterdam (NL) - Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd., Sunderland
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 2341)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 14 Prüferberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 604

Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
U 11	43 - 77	Nissan Bluebird	D 458	185/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,F6, Y13
WU 11	49 - 77		D 461		
T 12	49 - 77		E 118		
T 72	49 - 77		E 939		
P 10	55 - 110	Nissan Primera - Limousine	F 499	175/70 R 14 M+S (R12) 185/65 R 14 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,F6, F12,Y13
	55 - 110		F 499/1	195/60 R 14  195/65 R 14	
W 10	55 - 85	Nissan Primera - Kombi	F 532 bzw. e1*93/81 *0010*..	195/60 R 14  195/65R14	
P 11	66 - 96	Nissan Primera incl. Traveller	e11*93/81 *0060*..	175/70 R 14 (A11) 185/65R14 (A11) 195/60R14 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A21,F6,Y13

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

# Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 14            Prüfberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:        PT. Excel Metal Industry

Typ:    **T 604**



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F12. Die Verwendung der Räder ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 14 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 604 (ab Herstellungsdatum 6/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

# Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **T 604**



Seite 1 von 5

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	T 604.LY.38
Radgröße nach Norm:	6 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	535
zulässiger Abrollumfang in mm:	1935
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mitsubishi Motor Corporation, Tokyo (J) - Hyundai Motor Company, Seoul / Südkorea - Volvo Car Corporation, Göteborg (S) - Kia Motors Corporation, Seoul / Korea
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2541)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 1239 99  
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **T 604**

Seite 2 von 5

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Co., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 10	60 - 90	Mitsubishi Space Runner	F 816	185/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, F6,X16,Y15
E 10	60 - 110	Mitsubishi Galant	D 499	185/70 R 14 (R12) 195/60 R 14	
E 30	55 - 107		E 788	185/70 R 14	
	55 - 107		E 788/1		
E 39	80		E 961	195/65 R 14	
E 50	66 - 101		G 237	185/70 R 14 (R12) 195/65 R 14	
EAO	66-100		e4*95/54 *0014*..	195/65 R 14  205/60 R 14	
DAO	66-103	Mitsubishi Carisma	e4*93/81 *0005*..	175/70 R 14 (R12) 185/65 R 14  195/60 R 14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, B15,F6,Y15
DGO	63-90	Mitsubishi Space Star	e4*97/27 *0030*..	175/65R14 (R12) 185/60 R 14  185/65 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, F6,Y15

Fahrzeughersteller: - Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Y-2	80 - 107	Hyundai - Sonata - Ascente - Confiro	F 893	185/70 R 14  195/70 R 14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,B1, F6,Y15

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZOAnlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 1239 99  
1. AusfertigungPrüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: PT. Excel Metal IndustryTyp: **T 604**

Seite 3 von 5

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller: - Hyundai Motor Company, Seoul/Südkorea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
SLC	62-85	Hyundai S-Coupe	F 901	185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21,F6, Y15
J-1	63-93	Hyundai Lantra	F 900	165/70R14 M+S (R12) 185/60R14	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A14,A17,A21, B15,F6,Y15
J-2	66-94		H 128	175/65R14 (R12) 195/60R14	
RD	50-102		e11*93/81 *0037*..	175/65R14 (R92)	
J-2	83,5-102	Hyundai Coupe	H 128	195/60R14	
RD			e11*93/81 *0065*..		

Fahrzeughersteller: - Kia Motors Corporation, Seoul / Korea

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GC	85-98	Kia Clarus Kia Cremos	e13*93/81 *0014*.. bzw. e13*96/27 *0014*..	195/65R14  205/60R14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A21,F6, Y15

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corporation, Göteborg (S)

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V	66-103	Volvo S40 Volvo V40	H 284 bzw. e4*93/81 *0007*.. bzw. e4*95/54 *0007*.. bzw. e4*96/27 *0007*..	185/65R14  195/60R14	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,A21,B1, F6,Y15

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- B15. Vor Montage der Sonderräder sind an Achse 2 die Befestigungsschrauben der Bremstrommeln zu entfernen.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 13-Zoll und/oder 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 13-oder auch 14-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.

# Gutachten zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 15            Prüfberichtsnr.: 55 1239 99  
1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:        PT. Excel Metal Industry

Typ:    **T 604**



---

Seite 5 von 5

## Auflagen und Hinweise:

- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- X16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässigen Achslasten größer 1070 kg.
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 604 (ab Herstellungsdatum 6/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **T 604**

Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

